

Kundeninformation gemäß § 82 (2) EIWOG 2010

Name und Anschrift des Unternehmens:

MONTANA Energie-Handel AT GmbH
Heiligenstädter Straße 201-203, 1190 Wien
Tel.: 0800/500 106 (kostenlos)
Fax.: 0800/500 107 (kostenlos)
Email: info@montana-energie.at

Informationen über alle geltenden Preise:

Informationen über aktuelle Tarife und sonstige Gebühren entnehmen Sie bitte unserer Homepage oder rufen Sie uns unter unserer kostenlosen Servicenummer 0800/500 106 werktags zwischen 08.00 Uhr und 17.00 Uhr an.

Vertragsdauer/Kündigung:

Sofern nicht eine Befristung vereinbart wurde, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von MONTANA unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen ordentlich gekündigt werden. Der Kunde kann den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen ordentlich kündigen. Sind Bindungsfristen vereinbart, so ist die ordentliche Kündigung der Vertragsparteien unter Einhaltung der genannten Fristen zum Ende der Bindungsfrist, bei Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG oder Kleinunternehmern (d.s. Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen, weniger als 100 000 kWh/Jahr an Elektrizität verbrauchen und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Millionen Euro haben) jedenfalls zum Ende des ersten Vertragsjahres und in weiterer Folge jederzeit möglich. Wird der Bezug von elektrischer Energie ohne Kündigung durch Übersiedlung eingestellt, so hat der Kunde den Vertrag dennoch bis zur ordnungsgemäßen Vertragsbeendigung zu erfüllen. Sofern ein Kunde übersiedelt, ist er unabhängig von allfälligen Bindungsfristen berechtigt, den Vertrag ebenfalls unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu kündigen. Der Kunde hat MONTANA die Übersiedlung und die neue Rechnungsadresse mitzuteilen.

Die Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der jeweils anderen Vertragspartei mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird, die Entnahme oder Verwendung von elektrischer Energie durch den Kunden unbefugt erfolgt, der jeweils andere Vertragspartner den Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder sonstigen vertraglichen Verpflichtungen zuwiderhandelt, insbesondere bei Nichtzahlung von fälligen Rechnungsbeträgen oder Nichtleistung einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung trotz zweimaliger Mahnung inklusive jeweils mindestens zweiwöchiger Nachfristsetzung, wobei die letzte Mahnung per Einschreiben zu erfolgen und auch eine Information über die Folge einer Abschaltung des Netzzugangs nach Verstreichen der zweiwöchigen Nachfrist sowie über die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten einer allfälligen Abschaltung zu enthalten hat. MONTANA informiert den jeweiligen Netzbetreiber über die Vertragsbeendigung.

Rücktrittsrecht / Widerruf:

Ein Verbraucher iSd KSchG kann von seiner Vertragserklärung bis zum Vertragsschluss oder danach binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurückzutreten. Um sein Rücktrittsrecht auszuüben, muss er MONTANA an:

MONTANA Energie-Handel AT GmbH
Postfach 6000, 1151 Wien
Fax.: 0800/500 107 (kostenlos)
Email: info@montana-energie.at

z.B. per Post, Fax oder E-Mail erklären, dass er von diesem Auftrag zurückzutreten möchte. Er kann (muss aber nicht) dafür das auf der Homepage von MONTANA abrufbare (oder jederzeit anforderbare) Widerrufsformular verwenden. Zur Wahrung der Frist reicht es aus, dass die Mitteilung über die Ausübung des Rücktrittsrechtes vor Ablauf der Frist abgesandt wird. Wurde mit der Lieferung von Strom bereits während der Rücktrittsfrist begonnen, so hat der Verbraucher MONTANA einen angemessenen Betrag zu bezahlen, der dem Anteil der bis zum Rücktritt erbrachten Stromlieferungen im Vergleich zum vertraglich vereinbarten Gesamtumfang entspricht.

Recht auf Grundversorgung gemäß § 77 EIWOG 2010:

MONTANA wird Verbraucher im Sinne des KSchG und Kleinunternehmer, die sich auf die Grundversorgung berufen, zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum jeweils aktuellen Tarif für die Grundversorgung mit elektrischer Energie beliefern. Dieser Tarif darf bei Verbrauchern im Sinne des KSchG nicht höher sein als jener Tarif, zu dem die größte Anzahl der MONTANA Kunden in Österreich, die Verbraucher sind, versorgt werden bzw. bei Kleinunternehmern nicht höher sein als jener Tarif, der gegenüber vergleichbaren Kundengruppen in Österreich Anwendung findet. Der Tarif wird den Betroffenen, die sich auf die Grundversorgung berufen, bekannt gegeben und ist auf www.montana-energie.at abrufbar. MONTANA ist berechtigt, für die Lieferung im Rahmen der Grundversorgung eine Sicherheitsleistung oder Vorausleistung in Höhe einer Teilbetragszahlung für einen Monat zu verlangen. Gerät der Verbraucher während sechs Monaten nicht in Zahlungsverzug, so ist ihm die Sicherheitsleistung rückzuerstatten und von einer Vorauszahlung abzusehen, solange nicht ein Zahlungsverzug eintritt.

Recht auf Verbrauchs- und Stromkosteninformation gemäß § 81 b EIWOG 2010:

Endverbrauchern ohne Lastprofilzähler, deren Verbrauch nicht mithilfe eines intelligenten Messgeräts gemessen wird, ist eine detaillierte, klare und verständliche Verbrauchs- und Stromkosteninformation mit der Rechnung zu übermitteln. Darüber hinaus hat der Netzbetreiber diesen Endverbrauchern die Möglichkeit einzuräumen, einmal vierteljährlich Zählerstände bekannt zu geben. Der Netzbetreiber ist im Fall der Zählerstandsbekanntgabe verpflichtet, dem Lieferanten unverzüglich, spätestens jedoch binnen zehn Tagen nach Übermittlung durch den Endverbraucher, die Verbrauchsdaten zu senden. Dem Endverbraucher ist innerhalb von zwei Wochen eine detaillierte, klare und verständliche Verbrauchs- und Stromkosteninformation kostenlos auf elektronischem Wege zu übermitteln. § 81a gilt sinngemäß. Auf ausdrücklichen Wunsch des Endverbrauchers ist diese Verbrauchs- und Stromkosteninformation nicht zu übermitteln.

Schadenersatzansprüche:

Sofern im Folgenden nichts anderes vorgesehen ist, richten sich die Schadenersatzansprüche nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen; sie verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem Zeitpunkt, ab dem der Geschädigte vom Schaden Kenntnis erlangt. Diese Verjährungsbeschränkung gilt nicht für Konsumenten. Die Haftung ist ausgenommen bei Personenschäden auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Schädigung beschränkt. Gegenüber Konsumenten haftet MONTANA auch bei leichter Fahrlässigkeit bis zu einem Höchstbetrag von EUR 1.500,-- pro Schadensfall (bei Personenschäden unbeschränkt). Soweit zulässig, wird gegenüber Unternehmern die Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Produktionsausfälle, Betriebsstillstand sowie für alle mittelbaren Schäden ausgeschlossen. Diese Regelungen gelten auch für Erfüllungsgehilfen von MONTANA. Die zuständigen Netzbetreiber sind keine Erfüllungsgehilfen von MONTANA.

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Lieferung von elektrischer Energie (AGB):

Kunden, deren Anlagen ein standardisiertes Lastprofil (Anlagen ohne Lastprofilzähler) zugeordnet wird, entnehmen bitte alle weiteren Lieferbedingungen unseren aktuell gültigen AGB Strom. Diese sind jederzeit auf unserer Homepage abrufbar oder können unentgeltlich angefordert werden.

Immer gerne für Sie da:

Bei etwaigen Fragen, helfen wir Ihnen stets sehr gerne weiter. Sie erreichen uns werktags von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr unter unserer kostenlosen Servicenummer 0800/500 106 oder jederzeit per E-Mail unter info@montana-energie.at.